

Inhalt:

Erste Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 27. November 1950 S. 21

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GVBl. S. 184) vom 20. Dezember 1950 S. 24

Diese Nummer enthält das Inhalts- und Sachverzeichnis 1950

Erste Verordnung**über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister**

Vom 27. November 1950

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (GVBl. S. 209) wird zur Ausführung des Gesetzes hinsichtlich der Masseure (Masseusen) im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgendes verordnet:

I. Staatlich anerkannte Massageschulen

§ 1

- (1) Die Ausbildung von Masseuren (Masseusen) findet in staatlichen oder staatlich anerkannten Massageschulen statt.
- (2) Die staatliche Anerkennung als Massageschule wird auf Antrag durch das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Anträge sind bei der für den Sitz der Massageschule zuständigen Regierung einzureichen.
- (3) Die staatliche Anerkennung als Massageschule setzt die staatliche Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Leitung der Schule nach der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. 8. 1933 (EUV-GVBl. S. 231) und der Vollzugsbekanntmachung hierzu vom gleichen Tage (KMBI. S. 227) voraus. Der Antrag auf Genehmigung soll mit dem Antrag auf Anerkennung verbunden werden. Für die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung und für die Antragstellung gilt vorstehender Absatz entsprechend.

§ 2

Die staatliche Anerkennung als Massageschule wird nur solchen Kranken- oder ähnlichen Anstalten widerruflich erteilt, die von Ärzten geleitet werden, die auf dem Gebiete der Massage ausgebildet sind und hinreichend Gewähr dafür bieten, daß die theoretische und praktische Ausbildung in der Massage mit Erfolg vorgenommen wird. Die Anstalten müssen nach der Art ihrer Einrichtung, nach der Beschaffenheit und dem Umfang ihres Krankenguts die gründliche Ausbildung der Schüler(innen) gewährleisten. Die Anstalt muß die erforderliche Zahl von geeigneten Lehrkräften besitzen.

II. Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung als Masseur an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massageschule dauert ein Jahr.

§ 4

Der Lehrgang soll neben ausreichender theoretischer Unterweisung eine gründliche praktische Ausbildung in der Massage und in manuellen Bewegungsübungen, soweit sie im Bereich der Massage liegen, geben. Der Unterricht ist vom ärztlichen Leiter der Massageschule oder von dessen ärztlichen Vertreter zu erteilen. Dieser verteilt die theoretischen Unterrichtsstunden über die Dauer des Lehrganges. Die Zahl der theoretischen Unterrichtsstunden muß mindestens 300 betragen; hierbei dürfen die bei der praktischen Ausbildung erteilten Weisungen und Belehrungen nicht mitgerechnet werden.

§ 5

Der theoretischen und praktischen Ausbildung ist nachstehender Plan zugrunde zu legen:

1. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers (besonders Knochen, Gelenke, Muskeln, Haut, Bauchorgane, Blut, Lymphe, Atmung, Nervensystem);
2. Krankheitslehre (besonders Entzündungen, Eiterung, Flüssigkeitsansammlungen in Geweben und Körperhöhlen, Verletzungen, Fieber, übertragbare Krankheiten, Lähmungen, Muskelschwund, Knochenveränderungen);
3. Lehre der Massage einschließlich Bindegewebsmassage (bes. Zweck, Wirkung, Ausführung, Gegenstände, Gefahren);
4. praktische Ausführung der Massage mit der Hand und mit Apparaten;
5. Sportarten und ihre Ausübung einschließlich der Sportmassage;
6. einfache Methoden der Behandlung mit Wasser und Wärme, praktische Übungen hierin;
7. Verbandslehre, praktische Übungen in Anlegung von Verbänden und erste Hilfe;
8. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Verhalten gegen Ärzte und Kranke, Berufsgefahren, Berufserkrankungen usw.);
9. Fußpflege (ohne Fußdeformitäten), Nagelbehandlung (soweit pflegerisch).

§ 6

- (1) Die Zulassung zur Massageschule erfolgt durch den Leiter.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen
 1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der letzten Volks- bzw. Berufsschulklasse;
 3. der Nachweis der körperlichen und geistigen Berufstauglichkeit auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses;
 4. ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 7

Für die Teilnahme an einem Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massage-schule ist ein von der Schulleitung festzusetzendes Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bedarf.

III. Prüfung

§ 8

Die Prüfungen von Masseuren finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den staatlichen und staatlich anerkannten Massageschulen vor einem staatlichen bei der Regierung gebildeten Prüfungsausschuß statt.

§ 9

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Medizinalreferenten der Regierung, in deren Bereich die Prüfung abgehalten wird, als Vorsitzendem, und 2 Ärzten als Prüfer, die auf dem Gebiete der Massage ausgebildet sein oder besondere Erfahrungen besitzen müssen; einer der Ärzte muß Lehrer an der Massageschule, an der die Prüfung abgenommen wird, sein.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter werden von der Regierung ernannt.

§ 10

- (1) Die Prüfungen finden alljährlich am Schluß eines Lehrganges statt. Zu einem Prüfungstermin sind in der Regel nicht mehr als 15 Prüflinge zuzulassen. Gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Massageschule rechtzeitig den Zeitpunkt der Prüfung fest.

§ 11

- (1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Leiter der Massageschule bei der Regierung mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. polizeiliches Führungszeugnis;
 2. Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Masseur (Masseur) durch Vorlage eines amtsärztlichen Eignungszeugnisses einschl. einer von einer Tuberkulosefürsorgestelle oder einem Tuberkulosefacharzt begutachteten Lungenaufnahme, welche das Freisein des Bewerbers von Tuberkulose ergibt;
 3. Nachweis des regelmäßigen und erfolgreichen einjährigen Besuches einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massageschule, wobei Unterbrechungen bis zu 3 Wochen ohne Anrechnung des Urlaubs unberücksichtigt bleiben. Die Beendigung der Ausbildung darf auch bei Wiederholung der Prüfung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. In besonders begründeten Fällen kann er Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 Ziffer 3 zulassen.

§ 12

- (1) Die Prüfungsgebühr beträgt 20.— DM und ist vor Beginn der Prüfung an die Regierung zu entrichten.
- (2) Bewerber, die von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktreten, erhalten die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.
- (3) Als Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten der Vorsitzende $\frac{2}{5}$, die übrigen Prüfer je $\frac{1}{5}$ der Prüfungsgebühren. Der Rest ist für die Deckung der sachlichen Unkosten der Prüfung zu verwenden. Reisekosten und Tagegelder werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht gewährt.

§ 13

- (1) Der Vorsitzende lädt die Prüflinge spätestens 2 Wochen vor Beginn des Prüfungsgeschäftes zur Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes, des Tages und der Stunde des Beginns der Prüfung.
- (2) Wer zur Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 14

- (1) Der Prüfungsvorsitzende leitet die Prüfung und bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende lädt je einen Vertreter der Berufsorganisationen zu den Prüfungen ein. Ein Prüfungs- oder Fragerecht steht solchen zugelassenen Personen nicht zu.

§ 15

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Ausbildungsfächer (§ 5). Sie ist mündlich und praktisch.
- (2) Die mündliche und praktische Prüfung soll jeweils nicht mehr als 4 bis 5 Stunden insgesamt betragen.

§ 16

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers (besonders Knochen, Gelenke, Muskeln, Haut, Bauchorgane, Blut, Lymphe, Atmung);
- b) Krankheitslehre (besonders Entzündungen, Eiterung, Flüssigkeitsansammlung in Geweben und Körperhöhlen, Verletzung, Fieber);
- c) Theorie der Massage (Zweck, Wirkung, Ausführung, Gegenstände, Gefahren);
- d) Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufsgefahren und Berufserkrankungen usw.);
- e) die Fußpflege (ohne Fußdeformitäten); Nagelbehandlung — pflegerisch.

§ 17

Die praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Massage und Bewegungsübungen mit der Hand;
- b) Massage mit Apparaten;
- c) Heißluft- und Wärmeanwendung;
- d) Verbände und erste Hilfe;
- e) Fußpflege (ohne Fußdeformitäten); Nagelbehandlung (soweit pflegerisch).

§ 18

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 19

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Zensuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5).

Hat der Prüfling von einem Mitglied des Prüfungsausschusses in der Gesamtbewertung die Zensur „ungenügend“ erhalten, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schluß der Prüfung die Zahlenwerte der Zensur zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen, ergeben sich hierbei Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 20

Tritt ein Prüfling während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht begonnen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig; sie kann jeweils frühestens

6 Monate nach dem letzten Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

§ 21

Der Prüfling erhält bei Bestehen der Prüfung ein Prüfungszeugnis, in dem die Gesamtnote aufgeführt ist. Das Prüfungszeugnis enthält den Hinweis, daß zur selbständigen Ausübung des Masseurberufes die staatliche Anerkennung als Masseur (Masseuse) erforderlich ist.

§ 22

Der Prüfling erhält bei Nichtbestehen der Prüfung auf Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Nachweis über die Teilnahme an dem Lehrgang in der Massageschule ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Bei bestandener Prüfung reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtsensur bei der Regierung ein. Diese erteilt das Prüfungszeugnis gebührenfrei mit Muster nach Anlage I. Die Erteilung des Zeugnisses ist zu verweigern, wenn Tatsachen bekannt sind, welche das Fehlen einer der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen (§ 11) dartun.

IV. Erteilung der staatlichen Anerkennung als Masseur

§ 23

- (1) Die staatliche Anerkennung als Masseur (Masseuse) wird auf Antrag durch die Regierung erteilt, in deren Bereich der Bewerber (die Bewerberin) die Prüfung abgelegt hat.
- (2) Dem Antrag ist der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen erfolgreichen praktischen Tätigkeit an einer Krankenanstalt nach Ablegung der Prüfung beizufügen.
- (3) Über die staatliche Anerkennung wird ein Ausweis nach der Anlage II erteilt. Die Gebühr für die Erteilung des Ausweises beträgt 5.— DM.

V. Wiederholungskurse

§ 24

Die nach § 7 des Gesetzes durchzuführenden Wiederholungskurse dauern eine Woche. Die Festsetzung der Kurse, ihre Ausgestaltung und ihre Durchführung wird von den Regierungen nach Anhörung der Leiter der staatlichen oder staatlich anerkannten Massageschule bestimmt.

§ 25

Die Kosten der Teilnahme an einem Wiederholungskurs hat der Verpflichtete selbst zu tragen. Als Kursgebühr wird ein Betrag von 10.— DM erhoben, der bei Beginn des Kurses an die Massageschule zu entrichten ist und der Schule verbleibt.

VI. Tätigkeitsgebiet der Masseure

§ 26

Das Tätigkeitsgebiet der Masseure erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Einrichtungen:

- a) Massagen aller Art mit der Einschränkung, daß Massage bei Kranken nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung erfolgen darf. Die

- Behandlung von Leiden der Geschlechtsorgane mit Massage (z. B. die Thure-Brandt-Massage, die Prostata Massage) sowie ähnliche Behandlungen sind heilkundliche Verrichtungen und gehören daher nicht zum Tätigkeitsbereich des Masseurs;
- b) Massage mit der elektrischen Hand mit den in Buchst. a) gemachten Einschränkungen;
- c) die zur Vorbereitung der Massage notwendigen einfachen Wärmebehandlungen. Wärmebehandlungen mit hochfrequenten Strömen (Diathermie, Kurzwellen, Jontophorese, Ultraschall usw.) rechnen nicht zu den einfachen Wärmeanwendungen;
- d) drastische Wärmeanwendungen (nur auf schriftliche Verordnung und unter Kontrolle eines Arztes);
- e) die Fußpflege (ohne Fußdeformitäten), Nagelbehandlung (soweit pflegerisch);
- f) einfache manuelle Bewegungsübungen.

§ 27

(1) Andere Berufsbezeichnungen als diejenige eines staatlich anerkannten Masseurs sowie andersartige Bezeichnungen von Instituten, die von Masseuren betrieben werden, als Massageinstitute sind verboten, insbes. die Bezeichnung als Bestrahlungsinstitut, elektrotherapeutisches Institut, Heil- und Krankengymnastisches Institut.

(2) Ankündigungen zu Werbezwecken haben sich auf die Massage bzw. deren in § 26 erlaubte Spezialformen zu beschränken.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 28

Über Anträge von Personen auf Erteilung der staatl. Anerkennung als Masseur (Masseuse) ohne Ausbildung und Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister entscheidet die Regierung, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, nach Prüfung der Voraussetzungen.

§ 29

- (1) Personen, die Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Masseur (Masseuse) gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister gestellt haben, haben sich einer Massageprüfung zu unterziehen.
- (2) Auf die Prüfung finden die Bestimmungen des Abschnittes III entsprechende Anwendung.

§ 30

Auf die Erteilung der staatlichen Anerkennung in diesen Fällen finden die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister sowie § 23 dieser Verordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen erfolgreichen praktischen Tätigkeit an einer Krankenanstalt nach Ablegung der Prüfung entfällt.

München, den 27. November 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister

Anlage I zu § 22

Prüfungszeugnis

Herr, Frau, Fräulein, geb. am
in wohnhaft in
hat am 19.. vor dem staatlichen
Prüfungsausschuß bei der Regierung von
in die Prüfung in der Massage mit
der Gesamtnote bestanden.

Das Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur selbständigen Ausübung des Masseurberufes. Hierzu ist die staatliche Anerkennung als Masseur (Masseuse) erforderlich.

., den 19..
Siegel: Regierung von

Anlage II zu § 23**Ausweis**

als staatlich geprüfte(r) und staatlich anerkannte(r) Masseur (Masseuse)
 Herr, Frau, Fräulein, geb. am
 in wohnhaft in
 der (die, das) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der Regierung von
 am 19.. .
 die Prüfung als Masseur (Masseuse) mit der Gesamtnote
 bestanden hat, erhält hiermit nach Ableistung einer sechsmonatigen prak-
 tischen Tätigkeit an einer Krankenanstalt den Ausweis als staatlich geprüfte(r)
 und staatlich anerkannte(r) Masseur (Masseuse).

Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen
 bekannt werden, die dartun, daß der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises
 die für den Beruf eines Masseurs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 oder der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises den für die Ausübung des
 Berufes erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde
 ausübt.

., den 19.. .
 Siegel: Regierung von

Bemerkung: In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Gesetzes bleiben in Abs. 1 des
 Ausweises die worte „nach Ableistung einer sechsmonatigen
 praktischen Tätigkeit an einer Krankenanstalt“ weg.

Anlage III zu § 29**Ausweis**

als staatlich anerkannte(r) Masseur (Masseuse)

Herr, Frau, Fräulein, geb. am
 in wohnhaft in
 erhält hiermit gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Masseure und medizinische
 Bademeister vom 28. 9. 1950 (GVBl. S. 209) den Ausweis als staatlich an-
 erkannte(r) Masseur (Masseuse).

Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen
 bekannt werden, die dartun, daß der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises
 die für den Beruf eines Masseurs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 oder der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises den für die Ausübung des
 Berufes erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde
 ausübt.

., den 19.. .
 Siegel: Regierung von

Zweite Verordnung

**zur Änderung der Verordnung
 über den Gewerbesteuerausgleich zwischen
 Wohngemeinden und Betriebsgemeinden
 (GVBl. S. 184)**

Vom 20. Dezember 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 109 über die
 Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Ge-
 meinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) wird ver-
 ordnet:

§ 1

**Anmeldung der Ansprüche (§ 17 EinfGRealStG;
 § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1949)**

Die Wohngemeinden müssen ihre Ansprüche auf
 Ausgleichszuschüsse für ein Rechnungsjahr bei den
 Betriebsgemeinden bis zum 5. Februar des Jah-
 res anmelden, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

§ 2

**Erklärung der Betriebsgemeinde
 (§ 7 der Verordnung vom 15. Juni 1949)**

Die Betriebsgemeinde hat spätestens am 5. April
 des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt,

zu erklären, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeit-
 nehmer (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Real-
 steuergesetzen und § 6 der Verordnung vom
 15. Juni 1949) anerkennt.

§ 3

Entgegenstehende Anordnungen im Einführungs-
 gesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezem-
 ber 1936 (RGBl. I S. 961) und in der Verordnung
 über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn-
 gemeinden und Betriebsgemeinden vom 15. Juni 1949
 (GVBl. S. 184, StAnz. Nr. 49) in der Fassung der
 Verordnung vom 23. August 1950 (GVBl. S. 162,
 StAnz. Nr. 35) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
 kündigung in Kraft.

München, den 20. Dezember 1950

B. Staatsminister des Innern

I. A. Dr. Platz, Ministerialdirektor

B. Staatsminister der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär